

Umstand, welcher die Annahme einer tatsächlichen Untätigkeit dieses Rechtsanwalts zur Hauptsache ausschlösse.

gez. Dr. Günther. Oesterheld.

60. Zur Stellung der kinderreichen Ehegattin gegenüber der Scheidungsklage des Mannes.

EheG § 55.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 9. September 1944 (IV 194/1944).

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen der Ehefrau A. B. geb. S. in Neuruppin, Beklagten, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Huber in Leipzig,

gegen

ihren Ehemann, den Kaufmann E. B. in V. i. M., z. Zt. Oberleutnant, Feldpost-Nr. 44020, Kläger, Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. Ackermann in Berlin,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Jonas und die Reichsgerichtsräte Dr. Buchwald, Dr. Lippert, Dr. Schrutka und Dr. Leopold für Recht erkannt:

Das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Mai 1944 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Neuruppin vom 13. August 1943 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelzüge fallen dem Kläger zur Last. — Von Rechts wegen.

Tatbestand

Die zur Zeit 42 und 43 Jahre alten Parteien haben im Jahre 1923 geheiratet. Aus der Ehe sind fünf in den Jahren 1925, 1926, 1927, 1929 und 1936 geborene Töchter entsprossen. Die Eheleute leben seit Anfang 1938 getrennt. Seit dem Mai 1939 lebt der Kläger mit einem Fräulein B. zusammen, die ihm drei uneheliche Kinder geboren hat und die er im Falle der Scheidung zu heiraten beabsichtigt. Nach einem in Jahre 1939 unternommenen erfolglosen Versuch, die Scheidung der Ehe aus § 49 EheG zu erreichen, erstrebt der Kläger jetzt die Scheidung aus § 55 EheG. Das Berufungsgericht hat der Klage entgegen dem Landgericht stattgegeben. Die Beklagte begehrt mit der Revision die Wieder-

herstellung des landgerichtlichen Urteils; der Kläger war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG und die Zulässigkeit des Widerspruchs hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt. In Frage steht nur die Beachtlichkeit des Widerspruchs.

Das Berufungsgericht hat dem Widerspruch die Beachtung versagt. Wenn auch das, was die Beklagte mit der Geburt der fünf Kinder und mit der treuen Erfüllung ihrer Frauen- und Mutterpflichten an Leistungen und Opfern in der Ehe erbracht habe, volle Anerkennung verdiene und sie durch die Scheidung – zumal angesichts ihres auf die Geburt des vierten Kindes zurückzuführenden, sie in der Bewegung stark behindernden Nervenleidens – hart betroffen werde, so überwögen hier doch die für die Lösung der Ehe sprechenden Gesichtspunkte. Es habe trotz der Kinderzahl zwischen den Ehegatten in geschlechtlicher Beziehung keine volle Übereinstimmung bestanden. Die Ehe sei nicht deshalb zerbrochen, weil sich der Kläger leichtfertig einer anderen Frau zugewandt habe, sondern schicksalmäßig daran, daß die Ehegatten in ihrer ganzen Veranlagung nicht zueinander gepaßt hätten und der Kläger erst in dem Fräulein B. die „richtige“ Frau gefunden habe, mit der er bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht in illegitimer glücklicher Gemeinschaft gelebt habe und die ihm nicht nur drei Kinder geschenkt, sondern ihn auch beim Aufbau seines – inzwischen geschlossenen – Geschäfts tatkräftig unterstützt habe. Diese Verbindung verdiene sowohl im Interesse der vorhandenen und der noch zu erwartenden weiteren Kinder wie im eigenen Interesse des an der Front stehenden, durch den gegenwärtigen Zustand ständig in Unruhe gehaltenen Klägers die Legitimierung. Da sich der Kläger bereit erklärt habe, weiterhin für den Unterhalt der Beklagten nach bestem Vermögen zu sorgen – gegenwärtig zahlt er, soweit ersichtlich, auf Grund eines Unterhaltsurteils für die Beklagte und die Kinder monatlich 80 RM – und die drei ältesten Töchter so weit seien, auf eigenen Füßen zu stehen und der Mutter zu helfen, müsse letztere vor einer wirtschaftlichen Notlage als geschützt angesehen werden.

Die Revision ist begründet.

Wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, ist bei der Frage der Scheidung aus § 55 EheG der kinderreichen Mutter eine besondere Stellung zuzubilligen. Während es an sich den Belangen der Allgemeinheit im allgemeinen widerspricht, eine Ehe der Form nach aufrechtzuerhalten, die infolge hoffnungsloser Zerrüttung ihren Wert für die Allgemeinheit und die Ehegatten verloren hat, liegen die Dinge bei der kinderreichen Mutter grundsätzlich anders. Hier sprechen allgemeine, insbesondere bevölkerungspolitische Gesichtspunkte dafür, die Ehe, die ihren Wert als Kraftquelle für die Volksgemein-

schaft bereits erwiesen hat, grundsätzlich zu erhalten und sie nur ausnahmsweise dann zu lösen, wenn ganz besondere, vom Standpunkt der Allgemeinheit noch höher zu bewertende Gegengründe dies rechtfertigen. Von der Frau kann die volle hingebende Bereitschaft, ihre Lebenskraft für die Erhaltung und Mehrung unseres Volkes einzusetzen, nur erwartet werden, wenn sie sich in erhöhtem Maße vor der Gefahr gesichert weiß, daß später in einem Alter, in dem ihre Leistungsfähigkeit und Spannkraft – unter Umständen gerade infolge ihrer Leistungen vorzeitig – nachlassen, ohne Schuld und gegen ihren Willen aus ihrer Stellung verdrängt zu werden. Dieser Gesichtspunkt verdient in der gegenwärtigen Zeit des Schicksalskampfes unseres Volkes erhöhte Beachtung. Es stehen insoweit ernste Belange der Allgemeinheit in Frage. Sie erheischen auch dann Berücksichtigung, wenn im Einzelfalle eigene persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen nicht oder nicht wesentlich mitsprechen. Im allgemeinen wird dieser Gesichtspunkt von einer Kinderzahl an Platz greifen, die der Staat mit der Verleihung des Mutterkreuzes als besondere Leistung anerkennt. Ihm kommt selbstverständlich bei höherer Kinderzahl eine gesteigerte Bedeutung zu. Nach alledem müßten, wenn dem Widerspruch der Beklagten, die fünf Kinder geboren und großgezogen hat, die Beachtung versagt werden soll, ganz besonders gewichtige Gegengründe vorliegen. Davon kann hier keine Rede sein. Dem Gesichtspunkt, daß die Ehegatten ihrer Veranlagung nach nicht zueinander gepaßt hätten und der Kläger erst in seiner jetzigen Gefährtin die richtige Frau gefunden habe, kann unter diesen Umständen eine wesentliche Bedeutung überhaupt nicht beigemessen werden. Auch der Umstand, daß aus dieser Verbindung bereits drei Kinder hervorgegangen sind und es auch vom Standpunkt der Allgemeinheit an sich erwünscht wäre, ihretwegen das Verhältnis der Eltern in das gesetzliche Band der Ehe zu überführen, könnte es nicht rechtfertigen, deswegen die kinderreiche Ehefrau aus ihrer Stellung weichen zu lassen. Unter diesen Umständen kann es auf die Frage, ob die Beklagte im Falle der Scheidung gegen die Gefahr einer wirtschaftlichen Notlage als hinreichend gesichert anzusehen wäre, nicht entscheidend ankommen. Es erübrigt sich daher, auf die nicht unbedenklichen Ausführungen des Berufungsurteils zu diesem Punkte näher einzugehen.

Das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts war daher wiederherzustellen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

61. Die den Willen zur Fortsetzung der Ehe erweisenden Äußerungen des die Eheaufhebung begehrenden Ehegatten sind keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Es kommt darauf an, wie sie bei Berücksichtigung aller Umstände, besonders des Verhaltens des erklärenden Ehe-